

Satzung des Kreises Viersen vom 30.05.1998 über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und nach dem Telekommunikationsgesetz^(Fn 1)

Aufgrund des § 5 (1) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NW. S. 422), den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV.NW. S. 586) sowie der §§ 19 a und 25 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028, ber. GV.NW. 1996, S. 161) und der §§ 50 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25.07.1996 (BGBl. S. 1120) hat der Kreistag des Kreises Viersen in der Sitzung am 19.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren, für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Kreises Viersen als Straßenbaubehörde werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Zustimmungserklärung nach dem Telekommunikationsgesetz werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundsätze für Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1). Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall zu bemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundsätze für Verwaltungsgebühren^(Fn 2)

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheides wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50/100 der nach Anlage 1 festgesetzten Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 30,00 €, erhoben.
- (2) Für alle anderen Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten des Kreises Viersen als Straßenbaubehörde und nach dem Telekommunikationsgesetz werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage 2), mindestens aber in Höhe von 30,00 €, erhoben.
- (3) Für die Ablehnung von Anträgen oder für Widerspruchsbescheide werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 (2) und (3) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr 15,00 €.

- (4) Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 (7) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden vom Kreis Viersen als Straßenbaubehörde festgesetzt.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Sondernutzungsgebühren ist der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Verwaltungsgebühren entstehen mit Eingang des Antrages. Entstandene Auslagen sind zu ersetzen.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Sondernutzungsgebühren werden die folgenden Sondernutzungsgebühren zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 7 Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik und das Land Nordrhein-Westfalen und
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Straßenbaubehörde nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

§ 8 Stundung und Erlass

Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Erstattung^(Fn 2)

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb

von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

§ 10 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Übergangsbestimmungen für Sondernutzungen

Soweit wiederkehrende Gebühren erlaubter Sondernutzungen von dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Satzung abweichen, können sie angepasst werden.

Bei unbefugter Sondernutzung können Sondernutzungsgebühren ebenfalls auch rückwirkend erhoben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Januar 1986 (Amtsblatt Kreis Viersen, 1986, S. 11) außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif der Sondernutzungsgebühren^(Fn 2)

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in €	
		jährlich	sonstige
1.	Zufahrten oder Zugänge ausserhalb der Ortsdurchfahrt von Kreisstraßen		
1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	-	-
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen und für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	-	60,00 einmalig
1.3	Zufahrten und Zugänge von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Lagerplätzen, Kiesgruben, Gaststätten, Einkaufs- und Gartenzentren		
	a) Zufahrt	60,00 - 625,00	-
	b) Zugang	30,00 - 310,00	-
1.4	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	10,00 - 310,00	-
2.	Kreuzungen		

Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in €	
		jährlich	sonstige
	mit den Hausanschlüssen und Leitungen für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien (§ 50 (1) TKG)	125,00	-
	Bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt	250,00	-
3.	Längsverlegungen		
	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Kanalanschlüssen und Leitungen für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien (§ 50 (1) TKG) je angefangene 100m	60,00	-
	Bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt je angefangene 100 m	125,00	-
4.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.a.)		
4.1	Gewerbliche Werbeschilder und Transparente auf Dauer	60,00	-
4.2	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten etc.	-	35,00 einmalig

Anlage 2 - Gebührentarif der Verwaltungsgebühren^(Fn 2)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	
1.	Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen der Straßenbauverwaltung (z.B. gem. § 25 (4) StrWG.NW.)	30,00	- 500,00
2.	Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) (z.B. § 50 (3) TKG.NW.)	30,00	- 500,00

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 54. Jg., 1998, Nr. 24 vom 02.07.1998, S. 313, in Kraft getreten am 03.07.1998, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.08.2001, Amtsblatt Kreis Viersen, 57. Jg, 2001, Nr. 28 vom 06.09.2001, S. 415, in Kraft getreten am 01.01.2002

(Fn 2) §§ 3 und 9 sowie Anlagen I und II zuletzt geändert durch Satzung vom 20.08.2001 (Amtsblatt Kreis Viersen, 57. Jg, 2001, Nr. 28 vom 06.09.2001, S. 415, in Kraft getreten am 01.01.2002)